



**UMLAGENORDNUNGEN FÜR DIE JAHRE 2017, 2018 UND 2019
DER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN DER TIROLER RECHTSANWALTSKAMMER**

(Beschlissen in der Vollversammlung am 8. Juni 2017)

I) Versorgungseinrichtung Teil A (Grundpension)

(1) Für die Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 hat jeder gemäß § 1 Abs 1 RAO in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer (im Folgenden kurz „RAK“) eingetragene Rechtsanwalt zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gem. §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag (Normbeitrag) in der nachfolgend angeführten Höhe zu leisten.

Auf diesen Beitrag wird aus der Pauschalvergütung für Verfahrenshilfe ein monatlicher Betrag wie in den nachstehenden Tabellen für das jeweilige Kalenderjahr angeführt ange-rechnet:

Im Kalenderjahr 2017:

	EUR		EUR
Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	930,00	Jährlicher Beitrag	11.160,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	225,33	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	2.704,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	704,67	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	8.456,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2017) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr aber noch nicht erfüllt haben, beträgt im Kalenderjahr 2017 EUR 2.114,00).

Im Kalenderjahr 2018:

	EUR		EUR
Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	980,00	Jährlicher Beitrag	11.760,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	225,33	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	2.704,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	754,67	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	9.056,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2018) das Pensionsantrittsalter überschritten, das 75. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, beträgt im Kalenderjahr 2018 EUR 2.264,00.

Im Kalenderjahr 2019:

	EUR		EUR
Monatlicher Beitrag (Normbeitrag):	1.037,50	Jährlicher Beitrag	12.450,00
Monatliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	225,33	Jährliche Anrechnung aus der Pauschalvergütung	2.704,00
Nach Anrechnung zu entrichtender monatlicher Beitrag	812,17	Nach Anrechnung zu entrichtender jährlicher Beitrag	9.746,00

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2019) das Pensionsantrittsalter überschritten, das 75. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, beträgt im Kalenderjahr 2019 EUR 2.436,50.

(2) Jeder im Sprengel der RAK niedergelassene europäische Rechtsanwalt hat einen monatlichen Beitrag für die Versorgungseinrichtung für das Jahr 2017 in Höhe von EUR 930,00 (jährlicher Beitrag: EUR 11.160,00), für das Jahr 2018 in Höhe von EUR 980,00 (jährlicher Beitrag: EUR 11.760,00) und für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 1.037,50 (jährlicher Beitrag: EUR 12.450,00) zu leisten.

(3) Jeder gemäß § 28 RAO in die Liste der Rechtsanwaltskammer eingetragene Rechtsanwaltsanwärter hat zur Aufbringung der Mittel für die Versorgungseinrichtung gemäß §§ 51, 53 RAO einen monatlichen Beitrag für das Jahr 2017 in Höhe von EUR 352,33 (jährlicher Beitrag: EUR 4.228,00), für das Jahr 2018 in Höhe von EUR 377,33 (jährlicher Beitrag: EUR 4.528,00) und für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 406,08 (jährlicher Beitrag: EUR 4.873,00) zu leisten.

(4) Jene Kammermitglieder, die zu Beginn der Beitragsjahre (01.01.2017, 01.01.2018 und 01.01.2019) das 75. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Beitragsleistung befreit.

(5) Für jeden gemäß § 4a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A nach-gekauften Beitragsmonat ist für das Jahr 2017 ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 1.240,00, für das Jahr 2018 ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 1.290,00 und für das Jahr 2019 ein monatlicher Betrag in Höhe von EUR 1.340,00 (jeweils zzgl. Zinsen im Falle der Ratenzahlung) zu entrichten.

(6) Die Vorschreibungen des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und am 15. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Ab einem Zahlungsverzug von einem Monat sind für den weiteren Zeitraum der Säumigkeit Verzugszinsen in der Höhe gemäß § 456 UGB zu bezahlen. Wird ein Betrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, so wird ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes eingehoben.

Die Beiträge der Rechtsanwaltsanwärter gemäß Abs 3) sind bei dem Rechtsanwalt einzuheben, bei dem sie in praktischer Verwendung stehen.

(7) Eine Ermäßigung oder ein gänzlicher Nachlass des Beitrages zur Versorgungseinrichtung Teil A ist ausgeschlossen. Eine Stundung dieses Beitrags kann für eine maximale Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Im Falle der Stundung sind ab dem zweiten Monat ab Fälligkeit Stundungszinsen in Höhe von 2/3 der Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu entrichten.

(8) Beiträge von Rechtsanwälten und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten können gemäß § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a RAO auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten auf den von Rechtsanwaltsanwärtern zu entrichtenden Beitrag ermäßigt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt des Kindes oder der Annahme eines Kindes an Kindes Statt zu stellen.

(9) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen können für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder des einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums auf Antrag zur Gänze von der Leistung des Beitrags zur Versorgungseinrichtung Teil A befreit werden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Geburt des Kindes zu stellen.

(10) Rechtsanwälte, die ihr Pensionsantrittsalter überschritten, das 75. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können über Antrag bis zum Erreichen der für sie maßgeblichen Normbeitragsmonate Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A im Ausmaß des Normbeitrages unter Anrechnung der allfälligen Pauschalvergütung bezahlen und damit volle Beitragsmonate erwerben. Der Antrag ist spätestens binnen sechs Monaten ab Erreichen des Pensionsantrittsalters zu stellen.

II) Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

(1) Jeder Rechtsanwalt hat gemäß § 12 Abs 1 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil B zur Versorgungseinrichtung Teil B (Zusatzpension)

im **Jahr 2017** einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 383,33 (jährlicher Beitrag: EUR 4.600,00),

im **Jahr 2018** einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 400,00 (jährlicher Beitrag: EUR 4.800,00) und

im **Jahr 2019** einen monatlichen Beitrag in Höhe von EUR 416,67 (jährlicher Beitrag: EUR 5.000,00) zu leisten.

(2) Abweichend zu Abs 1) werden folgende monatliche und jährliche Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil B wie folgt festgesetzt:

Beginnend ab 1. Jänner 2017:

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	EUR 76,67	EUR 920,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	EUR 153,34	EUR 1.840,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	EUR 230,00	EUR 2.760,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 76,67	EUR 920,00

Beginnend ab 1. Jänner 2018:

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	EUR 80,00	EUR 960,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	EUR 160,00	EUR 1.920,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	EUR 240,00	EUR 2.880,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 80,00	EUR 960,00

Beginnend ab 1. Jänner 2019:

	im Monat	im Jahr
gemäß § 12 Abs 4 lit a) mit	EUR 83,33	EUR 1.000,00
gemäß § 12 Abs 4 lit b) mit	EUR 166,67	EUR 2.000,00
gemäß § 12 Abs 4 lit c) mit	EUR 250,00	EUR 3.000,00
sowie gemäß § 12 Abs 5 mit	EUR 83,33	EUR 1.000,00

(3) Die Vorschreibungen der Beiträge gemäß Abs 1) und 2) erfolgen quartalsmäßig und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

**III) Gemeinsame Bestimmungen zu den Versorgungseinrichtungen
Teil A und Teil B**

(1) Zahlungen von Kammermitgliedern, welche nicht spätestens im Zeitpunkt der Einzahlung schriftlich gewidmet sind, können einbehalten und mit fälligen Forderungen aus sonstigen Beiträgen für die Versorgungseinrichtung und dem Kammerbeitrag verrechnet werden. Verrechnungen haben zunächst auf Beitragsrückstände zur Versorgungseinrichtung Teil A und B (aliquot nach Maßgabe des jeweiligen Rückstandes) und danach auf den Kammerbeitrag zu erfolgen. Wenn hinsichtlich einer Beitragsgattung mehrere Forderungen offen sind, so ist gemäß § 1416 ABGB vorzugehen.

(2) Diese Umlagenordnungen treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Umlagenordnungen gelten solange (auch für die Folgejahre), als ein abweichender Beschluss der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer nicht gefasst wird.

(3) Die Änderungen in Abschnitt I) Versorgungseinrichtung Teil A (Grundpension) Abs. 1 und die Bestimmungen in Abs. 8, 9 und 10 treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer unter www.tiroler-rak.at.